

Ministerium für  
Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Franz-Josef-Röder-Str. 23

66119 Saarbrücken

**Der Vorsitzende**

Ihr/e Zeichen / Nachricht vom

Unser/e Zeichen /Nachricht vom  
SPG/St[Stationär\Heimgesetz]

05. September 2008

## **Stellungnahme zum Entwurf eines saarländischen Gesetzes zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen sowie Pflegebedürftige und behinderte Volljährige (Landesheimgesetz Saarland – LHeimGS)**

### **I. Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs**

Die Saarländische Pflegegesellschaft begrüßt die Entscheidung des Landes, nach der durch die Föderalismusreform erfolgten Verlagerung der Kompetenzen für das Heimrecht auf die Länder-ebene **frühzeitig Rechtssicherheit** für die Träger Stationärer Pflegeeinrichtungen betreffend die künftige Ausgestaltung des Heimrechts im Saarland zu schaffen. Das eindeutige Bekenntnis der Landesregierung, die Reform des Heimrechts nicht zum Anlass zu nehmen, um einen finanziell motivierten Abbau von Leistungs- und Qualitätsstandards in der Stationären Pflege einzuleiten, findet – insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Regel-Fachkraftquote von 50 % - die ausdrückliche Zustimmung der SPG. Auch die Entscheidung des Landes, im Hinblick auf die zwischen dem Bund und den Ländern noch nicht abschließend geklärte Frage des Übergangs der Zuständigkeit für das Heimvertragsrecht die bisherigen vertragsrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes zu übernehmen und auf eine Fortentwicklung des bisherigen Heimvertragsrechts im Landesgesetz zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten, ist unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Schaffung von Rechtssicherheit zu begrüßen.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt jedoch eine Vielzahl relevanter Sachverhalte unregelt und verlagert stattdessen deren Regelung in die gemäß § 15 zu erlassenden **Rechtsverordnungen**; wir würden es begrüßen, wenn im Gesetzgebungsverfahren zumindest die notwendigen Eckpunkte der Rechtsverordnungen beschlossen würden. Eine abschließende Bewertung des Gesetzentwurfs ist ohne Kenntnis dieser Rechtsverordnungen **nicht möglich**; wir gehen daher davon aus, dass die SPG in die konkrete Ausgestaltung der Rechtsverordnungen frühzeitig eingebunden wird.

## II. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

### 1. Zu § 1 – Anwendungsbereich

#### (1) Teilstationäre Pflege sowie Kurzzeitpflege

Die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nach unserer Einschätzung **keinem besonderen Schutzbedürfnis durch den Gesetzgeber**; vielmehr werden die Rechte der Tages- und Nachtpflege Gäste durch deren Angehörige in ausreichendem Umfang wahrgenommen. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung halten wir die Herausnahme der Teilstationären Pflegeeinrichtungen aus dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes für folgerichtig.

Eine ähnliche Situation sehen wir bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege; von daher beurteilen wir die vorgesehenen reduzierten gesetzlichen Anforderungen an die Kurzzeitpflegeeinrichtungen als sachgerecht. Auch die Definition einer 3-Monats-Frist in § 1 Abs. 3 zur Abgrenzung der Kurzzeitpflegeaufenthalte von der Vollstationären Unterbringung ist aus unserer Sicht plausibel.

#### (2) Einrichtungen des Betreuten Wohnens

Die Regelungen betreffend den Bereich des Betreuten Wohnens werden von der SPG **differenziert bewertet**: Einerseits unterstützen wir die damit verbundene Absicht, **Umgehungstatbestände** für das Heimgesetz durch die Errichtung „grauer Heime“ zu verhindern. Auch die Zielsetzung, durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die Nutzer die ihnen zugesicherten Leistungen tatsächlich erhalten, ist zu begrüßen.

Rechtssystematisch ist diese Zielsetzung nach unserer Überzeugung jedoch **im Verbraucherschutzrecht** und nicht im Heimgesetz umzusetzen. Mit einer Regelung im Heimgesetz in der vorliegenden Form ist das Problem verbunden, dass die Konsequenzen für zukunfts-orientierte selbst bestimmte Wohnformen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 nicht erfüllen, nicht absehbar sind. So beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf die Gefahr, dass Konzepte und Angebote des Betreuten Wohnens oder ambulant betreute Wohngemeinschaften dem vollen Anwendungsbereich des Heimgesetzes unterliegen, weil sie den idealtypischen Vorgaben des § 1 Abs. 4 nicht in Gänze entsprechen. Diese Wohnformen sind aber unter Anwendung des Heimgesetzes konzeptionell und wirtschaftlich nicht realisierbar. Die SPG vertritt die Auffassung, dass eine **verbraucherschutzrechtliche Regelung** zur Einhaltung der Vertragsgestaltung angemessen und ausreichend ist. Angesichts dieser Situation präferieren wir bezüglich den Einrichtungen des Betreuten Wohnens anstelle des Gesetzentwurfs eine **Beibehaltung der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen** – dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtsprechung auf Bundesebene sich bereits umfassend und detailliert zu Verbraucherschutzfragen sowie zur Abgrenzungsproblematik im Bereich des Betreuten Wohnens geäußert hat.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die im Vorblatt zum Gesetzentwurf auf Seite 4 formulierte Zielsetzung einer präziseren Regelung des Abgrenzungsbereichs des Gesetzes nicht erreicht wurde; nach unserer Einschätzung mangelt es dem Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der unterschiedlichen Formen des Betreuten Wohnens an Transparenz. Für den Leser des Gesetzentwurfs ist **nur sehr schwer erkennbar**, welche Regelungen für welche Wohnformen Geltung haben.

### 2. Zu § 2 – Zweck des Gesetzes

Die in Ziffer 8 explizit erwähnte Zielsetzung des Gesetzes, Transparenz und Vergleichbarkeit von Pflegeeinrichtungen zu fördern, wird von der Saarländischen Pflegegesellschaft – insbesondere vor dem Hintergrund der von der SPG initiierten Transparenzoffensive – grundsätzlich unterstützt.

### 3. Zu § 4 – Anzeigepflichten

Die Reduzierung der notwendigen Anzeigepflichten von bisher 12 auf nunmehr 9 Tatbestände wird von der SPG im Sinne des angestrebten **Bürokratieabbaus** begrüßt.

### 4. Zu § 5 – Qualitätsanforderungen an den Betrieb

- (1) Die Forderung des Absatz 2 Nr. 4, wonach ein „Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben“ werden muss, ist insofern redundant, als ein professionelles Qualitätsmanagement auch ein Beschwerdemanagement beinhaltet.
- (2) Die Forderung des Absatz 2 Nr. 3, wonach eine Einrichtung nur betrieben werden darf, wenn der Träger „angemessene Entgelte verlangt“, ist aus unserer Sicht problematisch: So ist der Begriff der „Angemessenheit“ interpretationsfähig; im Gegensatz hierzu war die bisherige Formulierung, wonach „kein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung“ bestehen darf, aussagefähiger und darüber hinaus durch die einschlägige Rechtsprechung konkretisiert. Im Sinne einer Vermeidung von Interpretationsspielräumen schlagen wir vor, die bisherige Formulierung des Heimgesetzes **beizubehalten**.

### 5. Zu den §§ 6 – 10

Aus Sicht der SPG besteht bei den §§ 6 – 10 durchaus Änderungsbedarf; vor dem Hintergrund der erklärten Zielsetzung, im Hinblick auf die zwischen dem Bund und den Ländern noch ungeklärte Frage der künftigen Zuständigkeit für das Heimvertragsrecht zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer grundlegenden Weiterentwicklung des Heimgesetzes abzusehen, ist die unveränderte Übernahme der bisherigen Regelungen in das Landesheimgesetz nachvollziehbar.

### 6. Zu § 11 – Informationspflichten der Träger

- (1) Die Regelungen des SGB XI sowie SGB XII enthalten dezidierte Vorgaben zur **Aufschlüsselung des Heimentgeltes**. Die Formulierung des Absatz 1 Nr. 1, wonach der Träger der Einrichtung verpflichtet ist, Interessenten schriftlich über den auf die Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und andere Leistungen jeweils entfallende Entgeltanteil zu informieren hat, sollte daher um die folgende Formulierung **ergänzt** werden:  
*„Grundlage hierfür sind die im jeweiligen Leistungsrecht vereinbarten Leistungen und Entgelte.“*
- (2) Die Regelung des Absatz 1 Nr. 2, wonach der Träger verpflichtet ist, den Bewohnern Einblick „in alle über sie seitens der Einrichtung gemachten Aufzeichnungen zu gewähren“, geht unseres Erachtens zu weit. Die Formulierung sollte daher **präzisiert bzw. konkretisiert** werden, indem klarzustellen ist, dass lediglich bewohnerbezogene, individuelle Aufzeichnungen und keine Sammelisten vorzulegen sind. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass sich die Informationspflicht der Träger lediglich auf pflegerelevant Aufzeichnungen (wie z.B. die Pflegedokumentation) bezieht.

- (3) Die SPG hat mit ihrem Projekt einer **Internetbasierten Freiwilligen Qualitätsberichterstattung** bereits ein Instrument geschaffen, mit welchem die geforderten Informationspflichten der Träger in professioneller Weise erfüllt werden können. Wir gehen davon aus, dass die in Absatz 3 angekündigte Rechtsverordnung eine diesbezügliche Regelung enthalten wird und schlagen vor, auch in der Begründung zum Gesetzentwurf klarzustellen, dass die Freiwillige Qualitätsberichterstattung der SPG die Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 erfüllt.

## 7. Zu § 12 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Regelung des Absatz 2, wonach Aufzeichnungen 5 Jahre lang aufzubewahren sind, steht im Widerspruch zu anderen einschlägigen Regelungen, welche eine Aufbewahrungsfrist von zum Teil bis zu 30 Jahren vorsehen. Vor dem Hintergrund der Formulierung des Absatzes 3, wonach „weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen unberührt bleiben“, ist die Formulierung des Absatz 2, wonach Aufzeichnungen nach 5 Jahren zu **löschen** sind, zu **streichen**.

## 8. Zu § 14 – Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Zielsetzung der Regelungen zur Mitwirkung der Bewohner tragen der in der Vergangenheit kontinuierlich gesunkenen Verweildauer der Bewohner Rechnung und werden von uns mitgetragen.

## 9. Zu § 15 – Rechtsverordnungen

Wie bereits unter Punkt I unserer Stellungnahme dargestellt, wird die Frage der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnungen insbesondere bezüglich

- der baulichen Ausstattung
- der personellen Ausstattung

von entscheidender Bedeutung sein. Die SPG erwartet vom Gesetzgeber, bei der Konzeption der Rechtsverordnungen frühzeitig beteiligt zu werden.

Wir erlauben uns bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass die Vorgaben der Rechtsverordnungen nicht dazu führen dürfen, dass die Organisationshoheit der Träger über das notwendige Maß eingeschränkt wird.

## 10. Zu § 16 – Überwachung

- (1) Die bisherige Regelung des Heimgesetzes zur Überwachung der Heime sieht ausdrücklich eine angemessene Beteiligung des Spitzenverbandes vor; eine derartige Formulierung ist im § 16 nicht mehr enthalten. Die SPG hält ein Mitspracherecht des jeweiligen Spitzenverbandes weiterhin für notwendig und fordert daher eine **Beibehaltung der bisherigen Regelung**.

- (2) Die in Absatz 2 erfolgte klare Definition der Verantwortlichkeiten im Rahmen von Überwachungen wird von uns begrüßt.

#### **11. Zu § 17 – Beratung bei Mängeln**

Der in § 17 eindeutig formulierte Beratungsansatz der Heimaufsicht im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln wird von uns begrüßt; mit dieser Regelung wird die bisher im Saarland von der Heimaufsicht geübte Praxis festgeschrieben, wonach schriftliche Anordnungen nur bei schweren Mängeln erlassen werden.

#### **12. Zu § 18 – Anordnungen**

Durch die Regelung des Absatz 2, wonach über Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütung zur Folge haben, Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe herzustellen, kann verhindert werden, dass die Umsetzung von Anordnungen eine Finanzierungslücke zur Folge hat. Diese Regelung ist daher zu begrüßen.

#### **13. Zu § 22 – Erprobungsklausel**

Die in diesem Paragraphen formulierte Erprobungsklausel räumt den Trägern die notwendige Flexibilität bei der Weiterentwicklung neuer Betreuungs- und Wohnformen ein und findet daher unsere Zustimmung.

Saarbrücken, den 05. September 2008